

570

Ordnung für das Schulpraktikum der Studierenden des Lehramts an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung der Technischen Universität Darmstadt (Praktikumsordnung) vom 17. November 1997

Aufgrund des § 25 a des Hessischen Universitätsgesetzes hat die Gemeinsame Kommission für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung der Technischen Hochschule Darmstadt die nachstehende Ordnung beschlossen.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 18. Dezember 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 2.4 — 424/703 (11) — 2

St.Anz. 24/1998 S. 1646

1 Rechtliche Grundlage

Die Gemeinsame Kommission nach § 25 a HUG für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung der Technischen Universität Darmstadt hat aufgrund der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Lehramter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233) nachfolgende Praktikumsordnung beschlossen.

2 Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des Schulpraktikums müssen vor dem Hintergrund betrachtet werden, daß sich die Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen in eine Erste Phase (Studium) und eine Zweite Phase (Vorbereitungsdienst) gliedert.

Das Schulpraktikum liegt in der Verantwortung der Universität und ist Teil der wissenschaftlichen Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen.

Im Schulpraktikum sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen den Studieninhalten einer wissenschaftlichen Ausbildung an der Universität und ihrer Anwendung im Beruf herstellen. Unter fachlicher Anleitung sollen die Studierenden Berufspraxis erkunden, sich daran erproben und die Erfahrungen zum Gegenstand der Reflexion machen, um daraus Kriterien für die inhaltliche Gestaltung des weiteren Studiums und begründete Konzeptionen für das spätere Handeln in den Tätigkeitsfeldern der Lehrerinnen und Lehrer zu gewinnen, die mit: Unterrichten, Erziehen, Beraten, Betreuen, Beurteilen und Innovieren beschrieben werden können.

Das Schulpraktikum soll für die Studierenden ein Erfahrung-, Anschauungs-, Motivations- und Erkundungsfeld sein; als Übungsfeld für das Erlernen bestimmter Berufsfertigkeiten ist das Schulpraktikum nicht geeignet.

3 Art und Umfang

Das Schulpraktikum gliedert sich in zwei gleichgewichtige Teile, die Schulpraktischen Studien I und die Schulpraktischen Studien II.

3.1 Die Schulpraktischen Studien I sind im Schwerpunkt berufspädagogisch orientiert. Sie bestehen aus zwei Abschnitten und bilden eine Einheit.

Der Abschnitt SPS I.1 wird ein Semester lang mit drei Semesterwochenstunden (3 SWS) an der Technischen Universität Darmstadt durchgeführt.

Der Abschnitt SPS I.2 wird semesterbegleitend an mit der Technischen Universität Darmstadt kooperierenden beruflichen Schulen durchgeführt und umfaßt drei Semesterwochenstunden (3 SWS). Zwei Semesterwochenstunden (2 SWS) dienen der Teilnahme am Unterricht in den verschiedenen berufsqualifizierenden und studienqualifizierenden Bildungsgängen der beruflichen Schule sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen der beruflichen Schule, zum Beispiel Projektwochen, Pädagogische Tage, Schulkonferenzen, Elternabende, Studienfahrten, Kontakte zu den Ausbildungsbetrieben. Eine Semesterwochenstunde (1 SWS) dient den Vor- und Nachgesprächen der Unterrichtsstunden mit den Lehrerinnen und Lehrern, der allgemeinen Orientierung und den begleitenden Veranstaltungen.

3.2 Die Schulpraktischen Studien II sind im Schwerpunkt fachdidaktisch orientiert. Sie bestehen aus drei Abschnitten und bilden eine Einheit.

Der Abschnitt SPS II.1 wird ein Semester lang mit zwei Semesterwochenstunden (2 SWS) an der Technischen Universität

Darmstadt als Vorbereitung auf das folgende Blockpraktikum durchgeführt.

Der Abschnitt SPS II.2 umfaßt ein fünfwöchiges Blockpraktikum an einer beruflichen Schule entsprechend der im Studium gewählten beruflichen Fachrichtung, wobei eine wöchentliche Anwesenheitspflicht von 20 Unterrichtsstunden besteht. Das Blockpraktikum ist grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

Der Abschnitt SPS II.3 dient der Nachbereitung und wird ein Semester lang mit zwei Semesterwochenstunden (2 SWS) an der Technischen Universität durchgeführt.

4 Durchführung

4.1 Die verschiedenen Abschnitte in den Schulpraktischen Studien I und in den Schulpraktischen Studien II bilden jeweils eine Einheit. Daher ist es erforderlich, daß die Leitung der begleitenden Veranstaltungen und die Betreuung im Praktikum in der Regel in einer Hand liegt.

4.2 Die Gruppengröße soll 14 Studierende nicht überschreiten.

4.3 Sowohl in dem berufspädagogischen Praktikum als auch in dem fachdidaktischen Praktikum muß in Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer mindestens eine eigene Unterrichtsstunde geplant, durchgeführt und reflektiert werden.

5 Praktikumsbericht

Über das semesterbegleitende Praktikum (Schulpraktische Studien I) und über das Blockpraktikum (Schulpraktische Studien II) muß jeweils ein Praktikumsbericht angefertigt und termingerecht abgegeben werden.

In den Praktikumsberichten sollen die Beobachtungen und die Erfahrungen, die an den beruflichen Schulen gemacht wurden, dargestellt und ausgewertet werden.

Jeder Praktikumsbericht kann als Einzel- oder Partnerarbeit angefertigt werden. Falls ein Praktikumsbericht als Partnerarbeit angefertigt wird, muß die Leistung der einzelnen Studierenden eindeutig zu erkennen sein.

6 Praktikumsbescheinigung

6.1 Die ordnungsgemäße Durchführung der Schulpraktischen Studien I wird gemäß der Anlage 1 bescheinigt. Sie muß bei der Meldung zur Vorprüfung vorgelegt werden.

6.2 Die ordnungsgemäße Durchführung der Schulpraktischen Studien II wird gemäß der Anlage 2 bescheinigt. Sie muß bei der Meldung zur Hauptprüfung vorgelegt werden.

6.3 Wurde ein Abschnitt des Schulpraktikums nicht ordnungsgemäß durchgeführt, muß dieser wiederholt werden.

6.4 Die Leitung der Prüfungsabteilung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung des Wissenschaftlichen Prüfungsamts entscheidet im Benehmen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten und mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter der Schulpraktischen Studien über die Anerkennung von Schulpraktika, die nicht nach dieser Praktikumsordnung durchgeführt worden sind.

7 Zuständigkeit

7.1 Das berufspädagogische Praktikum (Schulpraktische Studien I) wird inhaltlich vom Institut für Berufspädagogik im Fachbereich 3 vorbereitet und durchgeführt.

7.2 Das fachdidaktische Praktikum (Schulpraktische Studien II) wird inhaltlich von den Fachbereichen bzw. Instituten oder Fachgebieten entsprechend ihrer Zuständigkeiten für das Studium in der beruflichen Fachrichtung vorbereitet und durchgeführt.

7.3 Der gemeinsamen Kommission nach § 25 a HUG für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung obliegt es insbesondere, die Fachbereiche bzw. Institute oder Fachgebiete bei der Gestaltung der Schulpraktischen Studien zu beraten sowie die Vereinbarkeit der dort getroffenen Regelungen untereinander und mit dieser Ordnung zu überprüfen.

8 Pflichtuntersuchung

8.1 Das Hessische Sozialministerium hat in Übereinstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium gemäß Erlaß vom 15. Januar 1990, Az.: III A 3 — 18 d 02.05.01, die folgende Regelung getroffen: Lehramtsstudentinnen und Lehramtsstudenten müssen vor ihren obligatorischen Schulpraktika kein Zeugnis gemäß den Anforderungen des § 47 BSeuchG vorlegen. Sie haben jedoch vor Antritt des Praktikums ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, daß sie körperlich untersucht wurden und frei von ansteckenden Krankheiten sind.

8.2 Die Bescheinigung gilt sowohl für das semesterbegleitende Praktikum (SPS I) als auch für das Blockpraktikum (SPS II) und muß der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter der Schulpraktischen Studien I vor Beginn des semesterbegleitenden Praktikums vorgelegt werden.

9 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. Mai 1998

Prof. Dr. Rützel, Vorsitzender der Kommission
nach § 25 a HUG für das Lehramt an beruflichen Schulen